



Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) – Teil 2: Anpassungen aufgrund von parlamentarischen Vorstössen und Erfahrungen aus der Praxis

Antrag von Jürg Messmer, Richard Rüegg, Cornelia Stocker und Philip C. Brunner
zur 2. Lesung
vom 24. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellen Jürg Messmer, Richard Rüegg, Cornelia Stocker und Philip C. Brunner, alle Zug, zur 2. Lesung der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) – Teil 2 den folgenden Antrag:

Der § 32^{bis} Abs. 3 soll wie folgt geändert werden:

§ 32^{bis} Einfache Bebauungspläne

¹ unverändert

² unverändert

³(geändert) Für den Fall, dass ein Bebauungsplan die Voraussetzungen von Abs. 2 erfüllt, regeln die Gemeinden die Abweichungen von der Einzelbauweise in ihren Bauordnungen innerhalb des nachfolgenden Rahmens zulässig:

a) (geändert) Die Geschoszahl darf maximal um ein Geschoss erhöht werden.

b) (unverändert) Das Nutzungsmass darf um maximal 20 % erhöht werden.

c) (unverändert) Die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände dürfen unterschritten werden.

d) (unverändert) Die maximal zulässige Gebäudelänge darf um höchstens 50 % überschritten werden.

Begründung

Mit der vorliegenden Änderung soll gewährleistet werden, dass den Gemeinden bei den einfachen Bebauungsplänen (als Ersatz der bisherigen Arealbebauungen) ein gewisser Beurteilungsspielraum bleibt. Die Gemeinden werden gehalten sein, die Abweichungen von der Einzelbauweise innerhalb des Maximalrahmens in ihren Bauordnungen festzulegen und allenfalls für gewisse Bauzonen Einschränkungen zu definieren. Diese Regelung des Spielraums muss abschliessend in den vorprüfungs- und genehmigungsbedürftigen Bauordnungen der Gemeinden festgehalten werden. Nur so ist Gewähr geboten, dass die einfachen Bebauungspläne weder einer Vorprüfung durch die Baudirektion noch einer kantonalen Genehmigung bedürfen.